

Amt Kellinghusen

Der Amtsvorsteher



Hausanschrift:
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG)).

Der Schutz der Privatsphäre von betroffenen Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten wird sehr ernst genommen. Daher werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Geschäfts- und Verwaltungsprozessen berücksichtigt.

Die Persönlichen Daten der betroffenen Personen werden gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person. Aus diesem Grund werden Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Telefon 04822/39-0, E-Mail: info@amt-kellinghusen.de

Datenschutzbeauftragte

Michaela Kinzel
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Kellinghusen
Telefon (04822/39-233), E-Mail: datenschutz@amt-kellinghusen.de

Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehört die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4,5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden,
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden,
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m § 8 Abs. 4 und Abs. 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung der zuständigen Behörde übertragen wurde.

Weiter erfolgt die Antragsbearbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 Durchführungsverordnung zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und Abzug- und Freibeträge bei der Einkommensermittlung).

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

Art der verarbeiteten Daten

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrages erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragsteller/der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/zur Antragstellerin,
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei dem Antragsteller/bei der Antragstellerin und Haushaltsangehörigen,
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze,
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stellen auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Abs. 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzuges und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Bele-

gung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

Eine Datenübermittlung in Drittländer findet nicht statt.

Herkunft der Daten

- Erhebung bei der/dem Betroffenen.

Löschfristen

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3. Abs. 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Abs. 1 SHWoFG erforderlich ist, d.h., während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrages oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

Einwilligung

Beruhet die Datenerhebung auf einer schriftlichen Einwilligung, so kann diese jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Betroffenenrechte

Auskunft: Betroffene haben nach Art. 15 DSGVO das Recht, vom Verarbeiter Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Berichtigung: Sollten Betroffene feststellen, dass die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten falsch sind, müssen diese nach Art. 16 DSGVO berichtigt werden.

Löschung („Recht auf Vergessenwerden“): Betroffene haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Eine Löschung ist allerdings nur zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Einschränkung der Verarbeitung: In bestimmten Fällen (z. B. wenn sich Betroffener und Datenverarbeiter nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind) haben Sie nach Art. 18 DS-GVO ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Widerspruch: Sie können gemäß Art. 21 DSGVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen.

Datenübertragbarkeit: Nach Art. 20 DSGVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit. Die betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder Vertragserfüllung erhoben wurden.

Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich, per E-Mail oder schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen und/oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Kellinghusen.

Beschwerderecht: Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich gem. Art. 38 Abs. 3 DSGVO an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Kellinghusen oder nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Die für das Amt Kellinghusen zuständige Aufsichtsbehörde ist:

ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-1200
Fax: (0431) 988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Webseite: www.datenschutzzentrum.de